

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: Waldumwandelungsgenehmigung beim Flurstück 179, Gemarkung Dresden – Loschwitz (Saloppe)

Die Landeshauptstadt Dresden hat einen Optionsvertrag mit der „Brockhausstraße GmbH“ geschlossen, der die „Brockhausstraße GmbH“ verpflichtet, „alles Erforderliche“ zu tun, um die Bebaubarkeit auf dem Grundstück Flurstück 179 der Gemarkung Dresden-Loschwitz (Elbhang zwischen Wasserwerk Saloppe und Brockhausstraße) herzustellen. Auf dem Grundstück befindet sich derzeit Wald.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Ist nach Ansicht der Staatsregierung eine Umwandelungsgenehmigung gemäß § 8 SächsWaldG für das o.g. Grundstück erforderlich?
2. Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandelungsgenehmigung beim o.g. Grundstück die obere Forstbehörde (Staatsbetrieb Sachsenforst) ist, weil die Landeshauptstadt Dresden als untere Forstbehörde einerseits sowie Eigentümerin und Verkäuferin andererseits „selbst beteiligt“ im Sinne des § 37 Abs. 4 Satz 2 SächsWaldG ist?
3. Welche Ziele bestehen für das o.g. Grundstück in der geltenden forstlichen Rahmenplanung gemäß § 6 Abs. 1 SächsWaldG (bitte Ausschnitt der Festlegungen für das Grundstück beifügen)?
4. Hat die „Brockhausstraße GmbH“, die Landeshauptstadt Dresden oder eine andere Rechtsperson bereits einen Umwandlungsantrag gemäß § 8 SächsWaldG gestellt?
5. Berücksichtigt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Abwägung als „Belang der Allgemeinheit“ bzw. als „öffentliches Interesse“ im Rahmen des § 8 Abs. 2 SächsWaldG, dass sich das Grundstück im Bereich des Denkmalschutzgebiets Loschwitzer Elbhänge bzw. im UNESCO-Welterbegebiet befindet?

Dresden, den 5. August 2008

Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: _____

Ausgegeben am: _____